

Vereinbarung

zwischen

Gesuchstellerin / Ehefrau / Mutter:

Vorname(n): _____
Nachname: _____
Geburtsdatum: _____
Heimatort/Staatsangehörigkeit: _____
AHV-Nr.: _____
Beruf: _____
Adresse: _____
PLZ / Wohnort: _____
Telefon: _____

und

Gesuchsteller / Ehemann / Vater:

Vorname(n): _____
Nachname: _____
Geburtsdatum: _____
Heimatort/Staatsangehörigkeit: _____
AHV-Nr.: _____
Beruf: _____
Adresse: _____
PLZ / Wohnort: _____
Telefon: _____

betreffend Ehescheidung

Gemeinsame Kinder:

Kind 1: Vorname(n) / Nachname / Geburtsdatum / Schule / Ausbildung:

Kind 2: Vorname(n) / Nachname / Geburtsdatum / Schule / Ausbildung:

Kind 3: Vorname(n) / Nachname / Geburtsdatum / Schule / Ausbildung:

1. **Gemeinsames Scheidungsbegehren**

Die Parteien beantragen gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe.

2. **Kinderbelange**

Hinweis: Die Regelung der Kinderbelange betrifft nur die minderjährigen Kinder.

2.1 **Elterliche Sorge**

Die Parteien beantragen, es sei das gemeinsame Kind bzw. es seien die gemeinsamen Kinder unter der gemeinsamen elterlichen Sorge zu belassen.

2.2 **Obhut**

Hinweis: Die Obhut ist die Befugnis zur Betreuung der Kinder im Alltag und zur Ausübung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Pflege und laufenden Erziehung.

Alleinige Obhut

Die Parteien beantragen, es sei das gemeinsame Kind bzw. es seien die gemeinsamen Kinder unter die alleinige Obhut

der Mutter

des Vaters

zu stellen.

Geteilte Obhut und Betreuung

Die Parteien beantragen, es sei das gemeinsame Kind bzw. es seien die gemeinsamen Kinder unter die alternierende Obhut beider Eltern zu stellen. Die Kinder sollen fortan ihren Wohnsitz

bei der Mutter

beim Vater

haben.

Zu den Betreuungsmodalitäten:

Hinweis: Die Regelung der Betreuung ist notwendig, wenn die Parteien die geteilte Obhut beantragen.

Variante 1:

Die Parteien betreuen die Kinder abwechslungsweise jeweils während einer Woche, wobei der Wechsel von einem Elternteil zum anderen wöchentlich am Freitag um 17.00 Uhr am Wohnort desjenigen Elternteils stattfindet, bei welchem die Kinder die folgende Woche verbringen.

Die Zeit vom 23. Dezember, 10.00 Uhr bis 26. Dezember, 18.00 Uhr verbringen die Kinder in den ungeraden Kalenderjahren beim Vater und in den geraden Kalenderjahren bei der Mutter. Die Ostertage (von Gründonnerstag, 18.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr) verbringen die Kinder in den geraden Kalenderjahren beim Vater und in den ungeraden Kalenderjahren bei der Mutter.

Jede Partei ist berechtigt, zusätzlich zur Regelung für die Weihnachts- und Osterfeiertage die Kinder maximal zweimal pro Kalenderjahr für jeweils zwei Wochen am Stück ferienhalber zu betreuen. Die Parteien haben sich hinsichtlich der Ferienwünsche jeweils rechtzeitig, mindestens aber drei Monate im Voraus abzusprechen. Können sich die Parteien nicht einigen, steht das Bestimmungsrecht in den ungeraden Kalenderjahren der Mutter und in den geraden Kalenderjahren dem Vater zu.

Die vorstehenden Betreuungszeiten dürfen gegen den Willen der anderen Partei nicht kumuliert werden.

Die Eltern behalten sich vor, im gegenseitigen Einvernehmen von der vorstehenden Regelung abzuweichen. Sie verpflichten sich, dabei angemessen auf die Bedürfnisse und Wünsche ihrer Kinder Rücksicht zu nehmen.

Variante 2:

Die Eltern vereinbaren folgenden Betreuungsplan:

2.3 **Persönlicher Verkehr**

Hinweis: Die Regelung des persönlichen Verkehrs ist nur notwendig, wenn die Parteien die alleinige Obhut beantragen.

Variante 1:

Der nicht obhutsberechtigte Elternteil ist berechtigt und verpflichtet, das gemeinsame Kind bzw. die gemeinsamen Kinder wie folgt mit und zu sich zu Besuch zu nehmen:

- an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Freitagabend, 18.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18.00 Uhr;
grenzt das Besuchswochenende an einen Feiertag wie Ostermontag oder Pfingstmontag, so wird es um diesen Tag verlängert.
- jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr,
- während drei Wochen Ferien pro Jahr.

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Die Eltern können im gemeinsamen Einverständnis weitergehende oder abweichende Wochenend-, Feiertags- oder Ferienkontakte vereinbaren.

Variante 2:

Hinweis: Dies ist erst ungefähr ab einem Alter von 12 Jahren möglich.

Angesichts des Alters der Kinder verzichten die Parteien auf eine ausdrückliche Regelung des Besuchsrechts. Sie verständigen sich jeweils direkt, unter angemessener Berücksichtigung der Wünsche und Anliegen der Kinder.

Variante 3:

2.4 Erziehungsgutschriften

Hinweis: Die Höhe der Leistungen von AHV und IV hängt vom versicherten Verdienst und von der Anzahl der Beitragsjahre ab. Damit derjenige Elternteil, der sich nach einer Scheidung um die Kinder kümmert, nicht benachteiligt wird, sieht das Gesetz besondere Erziehungsgutschriften vor. Die betroffene Person wird so gestellt, wie wenn sie während der Betreuungszeit ein Lohneinkommen erzielt hätte (Art. 29^{sexies} AHVG).

Variante 1: bei alleiniger Obhut

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten (vgl. Art. 52^{bis} AHVV) inskünftig ausschliesslich

der Ehefrau

dem Ehemann

angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen entsprechend informieren.

Variante 2: bei geteilter Obhut

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten (vgl. Art. 52^{bis} AHVV) den Parteien je zur Hälfte angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen entsprechend informieren.

3. Unterhalt

3.1 Kindesunterhalt

Hinweis: Der Kindesunterhalt wird durch Pflege und Erziehung sowie in Form von Geldleistungen erbracht. Steht das Kind unter der alleinigen Obhut des einen Elternteils, ist der Geldunterhalt im Grundsatz vollständig vom anderen Elternteil zu tragen. Der geldwerte Unterhaltsbeitrag beinhaltet in Form des Barunterhalts die direkten Kinderkosten (z.B. Ernährung, Unterkunft, Bekleidung, Wohnkostenanteil, Fremdbetreuungskosten, Krankenkassenprämien) und in Form des Betreuungsunterhalts den für die Pflege und Erziehung der Kinder investierten Zeitaufwand des betreuenden Elternteils, welcher zu einem verminderten Beschäftigungsgrad führt und sich aus der Differenz zwischen Lebenshaltungskosten und dem eigenen Einkommen des betreuenden Elternteils berechnet.

Variante 1: bei alleiniger Obhut

Der/Die _____ verpflichtet sich, der/dem _____ an den Unterhalt des gemeinsamen Kindes bzw. der gemeinsamen Kinder jeweils die folgenden Beiträge zu bezahlen, zahlbar jeweils monatlich im Voraus per Monatsanfang:

für Kind 1:

CHF _____ pro Monat ab _____ bis und mit _____

CHF _____ pro Monat ab _____ bis und mit _____

CHF _____ pro Monat ab _____ bis und mit _____

für Kind 2:

CHF _____ pro Monat ab _____ bis und mit _____

CHF _____ pro Monat ab _____ bis und mit _____

CHF _____ pro Monat ab _____ bis und mit _____

für Kind 3:

CHF _____ pro Monat ab _____ bis und mit _____

CHF _____ pro Monat ab _____ bis und mit _____

CHF _____ pro Monat ab _____ bis und mit _____

Hinzu kommt die Kinder- bzw. Ausbildungszulage, sofern und solange diese für das Kind bezogen werden kann.

Der/Die _____ verpflichtet sich ausserdem, jeweils die Hälfte an die ausserordentlichen Kosten für das Kind bzw. die Kinder (z.B. schulische Fördermassnahmen, Therapien, kieferorthopädische Massnahmen etc.) zu bezahlen, soweit die entsprechenden Kosten nicht von Dritten, insbesondere von Versicherungen, übernommen werden.

Die Unterhaltsverpflichtung gilt bis zur Volljährigkeit oder bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung. Unterhaltsbeiträge ab der Volljährigkeit sind direkt an das Kind zu zahlen.

Variante 2: bei geteilter Obhut

Hinweis: Eine Ausgleichszahlung kann nur genehmigt werden, wenn der Unterhaltsverpflichtete dadurch nicht in ein Manko fällt, d.h. kein Eingriff in sein betriebsrechtliches Existenzminimum gewärtigen muss.

Jeder Elternteil trägt die bei ihm selbst anfallenden Kinderkosten.

Zusätzlich verpflichtet sich der/die _____ an den Barunterhalt des gemeinsamen Kindes bzw. der gemeinsamen Kinder folgende Ausgleichszahlung an die/den _____ zu leisten, zahlbar jeweils monatlich im Voraus per Monatsanfang:

CHF _____ pro Monat ab _____ bis und mit _____

CHF _____ pro Monat ab _____ bis und mit _____

CHF _____ pro Monat ab _____ bis und mit _____

3.2 Nachehelicher Unterhalt

Variante 1:

Beide Parteien verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt.

Variante 2:

Der/Die _____ verpflichtet sich, der/dem _____ an den persönlichen Unterhalt die folgenden Beiträge zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils per Monatsanfang:

CHF _____ pro Monat ab _____ bis und mit _____

CHF _____ pro Monat ab _____ bis und mit _____

CHF _____ pro Monat ab _____ bis und mit _____

Variante 3:

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass mangels Leistungsfähigkeit kein nachehelicher Unterhalt vereinbart werden kann. Gestützt darauf verzichtet der/die _____ einstweilen auf nachehelichen Unterhalt.

4. Finanzielle Verhältnisse

Die vorstehende Unterhaltsregelung beruht auf folgenden Einkommens- und Bedarfszahlen:

Einkommen:

Ehemann CHF _____ (netto pro Monat, _____ %-Pensum,
inkl. Anteil 13. Monatslohn
 Bonus
 _____)

Ehefrau CHF _____ (netto pro Monat, _____ %-Pensum,
inkl. Anteil 13. Monatslohn
 Bonus
 _____)

Kind 1 CHF _____ (bspw. Familienzulagen, Sozialversicherungsrenten)

Kind 2 CHF _____ (bspw. Familienzulagen, Sozialversicherungsrenten)

Kind 3 CHF _____ (bspw. Familienzulagen, Sozialversicherungsrenten)

Bedarf:

Hinweis: Die Richtlinien zum betriebsrechtlichen Existenzminimum finden Sie unter https://www.kgsz.ch/fileadmin/dateien/pdf/richtlinien_notbedarf_2009.pdf; soweit es die finanziellen Mittel zulassen, sind weitere Positionen zu berücksichtigen wie die Steuern, eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, unumgängliche Weiterbildungskosten, den finanziellen Verhältnissen entsprechende (statt am betriebsrechtlichen Existenzminimum orientierte) Wohnkosten, Kosten zur Ausübung des persönlichen Verkehrs und allenfalls angemessene Schuldentilgung.

Ehemann CHF _____

Ehefrau CHF _____

Kind 1 CHF _____

Kind 2 CHF _____

Kind 3 CHF _____

5. Familienwohnung

Variante 1:

Der Mietvertrag der ehelichen Wohnung wurde bereits aufgelöst bzw. auf eine der Parteien alleine übertragen.

Variante 2:

Die Parteien beantragen, es seien die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag der ehelichen Wohnung an der _____ (Adresse) per _____ (Datum) auf die/den _____ (Partei) zu übertragen.

6. Güterrecht

Variante 1:

Die Parteien erklären, dass sie güterrechtlich auseinandergesetzt sind. Jede Partei behält, was sie zurzeit besitzt bzw. was auf ihren Namen lautet.

Variante 2:

Zur Regelung der gegenseitigen güterrechtlichen Ansprüche wird Folgendes vereinbart:

Der/Die _____ gibt der/dem _____ die folgenden Gegenstände und Geräte zu Alleineigentum heraus:

- _____
- _____
- _____

Im Übrigen ist der/die _____ berechtigt, allfällige sich noch in ehelichen Wohnung befindliche persönliche Effekten (Kleider, Schuhe, Dokumente, etc.) abzuholen.

Der/Die _____ überlässt die von beiden Parteien als Mitmieter für die eheliche Wohnung gemeinsam geleistete Kautions der/dem _____ und verzichtet auf eine Ausgleichszahlung. Die Parteien sorgen dafür, dass die Kautions auf die/den _____ übertragen wird.

Die Parteien beantragen, es sei das Fahrzeug _____ der/dem _____ zu Alleineigentum zuzuweisen, unter gleichzeitiger Übernahme sämtlicher mit dem Betrieb des Fahrzeuges anfallenden Kosten (inkl. Versicherungen). Die Parteien sorgen dafür, dass das Fahrzeug und die Versicherungen auf die/den _____ umgeschrieben werden.

Zudem vereinbaren die Parteien was folgt:

Im Übrigen behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt bzw. was auf ihren Namen lautet.

Variante 3:

Zur Regelung der gegenseitigen güterrechtlichen Ansprüche wird Folgendes vereinbart:

7. Vorsorgeausgleich

Variante 1:

Die Parteien beantragen die hälftige Teilung der Guthaben aus beruflicher Vorsorge.

Variante 2:

Hinweis: Ein Verzicht wird vom Gericht nur genehmigt, wenn eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet ist.

Die Ehegatten verzichten gestützt auf Art. 124b Abs. 1 ZGB auf die Teilung der während der Ehe angesparten Guthaben der beruflichen Vorsorge.

8. Saldoklausel

Mit dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs-, vorsorge- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt. Sämtliche Forderungen aus Rechtsgeschäften und aus früherer Unterhaltsverpflichtung zwischen den Ehegatten sind abgegolten.

9. Prozesskosten

Die Parteien tragen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteienschädigung.

* * *

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Ehefrau)

(Ehemann)